

AGRARSTEUERN KOMPAKT

Editorial

Steuerliche Anreize und Entlastungen wirken sich positiv auf das Investitionsverhalten aus. Vor allem deswegen hat das Bundesfinanzministerium die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Hard- und Software erstmals seit rund 20 Jahren angepasst und diese von drei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt (BMF-Schreiben, IV C 3 – S 2190/21/10002 :013). Dadurch können zahlreiche Wirtschaftsgüter – zum Beispiel Desktop-Computer, Notebooks, mobile Workstations, Dockingstations sowie Peripheriegeräte – bereits im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben werden. Eine solche kurze Abschreibungsdauer war bis dahin nur bei gebrauchten Wirtschaftsgütern mit einer sehr kurzen betrieblichen Restnutzungsdauer oder bei der Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) möglich.

Die Möglichkeit zur schnelleren Abschreibung von Hard- und Software gilt für Gewinnermittlungen, die nach dem 31.12.2020 enden. Wurde ein begünstigtes Wirtschaftsgut bereits vor dem 1.1.2021 angeschafft und bis Ende 2020 noch nicht vollständig abgeschrieben, kann die Abschreibung des Restbuchwertes im Jahr 2021 erfolgen.

Die neue Sofortabschreibung gilt nicht nur für Gewinneinkünfte, sondern auch für Überschusseinkünfte. Damit profitieren von den neuen Regeln auch Arbeitnehmer, die sich Hard- oder Software für ihre Arbeit im Home-Office angeschafft haben.

Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle informiert Sie gerne und im Detail über Ihre steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten.



Viele Landwirte spüren die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie. Das vom Gesetzgeber beschlossene dritte Corona-Hilfspaket erwähnt nun erstmals auch ausdrücklich Land- und Forstwirte als Anspruchsberechtigte.

Unterstützung für Landwirte in Corona-Zeiten

Die Corona-Pandemie hat die Wirtschaft vielerorts noch fest im Griff. Um die gravierenden und teils auch existenzgefährdenden Auswirkungen einzudämmen, wird auch weiterhin finanzielle Hilfe geleistet. Im Fokus der Politik stehen vor allem systemrelevante Unternehmen. Welche Unterstützung erhalten in diesem Zusammenhang landwirtschaftliche Betriebe?

Von den sogenannten Soforthilfen des Bundes können Landwirte und Betriebe mit landwirtschaftlicher Produktion mit bis zu zehn Beschäftigten profitieren. Haben sie aufgrund der Pandemie-Auswirkungen Liquiditätsbedarf, können sie ebenso wie kleine Unternehmen, Freiberufler und Solo-Selbstständige finanzielle Unterstützungsleistungen beanspruchen. Möglich ist für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten ein einmaliger Zuschuss in Höhe von maximal 9.000 € für Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten und in Höhe von maximal 15.000 € für Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern. Bei der Anzahl der Mitarbeiter geht es um Vollzeitkräfte, Teilzeitbeschäftigte und Auszubildende werden anteilig berücksichtigt. Neben der Anzahl der Mitarbeiter ist aber auch immer das Kriterium Umsatz/Bilanzsumme von Bedeutung.

Unabhängig davon steht das Liquiditätssicherungsprogramm der Landwirtschaftlichen Rentenbank und das Corona-Bürgschaftsprogramm des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für Liquiditätssicherungsdarlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank zur Verfügung. Das Bürgschaftsprogramm wurde bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Die Überbrückungshilfen I und II aus dem Jahr 2020 wurden im März 2021 um die Nummer III ergänzt: Un-

ternehmen, die durch die Corona-Pandemie besonders schwer und über eine sehr lange Zeit von Schließungen betroffen sind, können einen weiteren Eigenkapitalzuschuss erhalten.

Zusätzlich haben sich Bund und Länder auf die Ausgestaltung sogenannter Härtefallhilfen geeinigt. Sie ergänzen die bisherigen Unternehmenshilfen und können auf Grundlage von Einzelfallprüfungen zu weiteren Unterstützungszahlungen führen.

Wichtige Voraussetzung für Unterstützungsanträge sind stets präzise und plausible Angaben über bestehende oder zu erwartende Engpässe. Umsatzrückgänge sollten dem Vorjahr gegenübergestellt, Liquiditätsgänge detailliert aufgeschlüsselt werden. Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich über „prüfende Dritte“, dazu zählt natürlich Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle.

Neben den Fördermaßnahmen wurden auch bereits beschlossene Steuererleichterungen verlängert: So kommen für bis zur Jahreshälfte 2021 fällige Steuern Stundungen bis Ende September 2021 in Betracht. Es ist möglich, Vollstreckungsmaßnahmen für diesen Zeitraum auszusetzen.

Bis zum Ende des Jahres 2021 können „unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige“ Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 stellen. Strenge Anforderungen bei der Voraussetzungsprüfung sollen nicht gestellt werden.

Die Vielfältigkeit der Betriebslandschaft und Betätigungsfelder im LuF-Bereich erfordert unbedingt eine detaillierte Beratung, um zu erkennen, welche Maßnahmen im Einzelfall für einen Betrieb sinnvoll und tatsächlich umsetzbar sind.

Kurz und bündig

Elektronische Kassen: Nichtbeanstandungsfrist der Länder abgelaufen

Die Verpflichtung, elektronische Kassen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) auszustatten und damit vor Manipulationen zu schützen, besteht schon seit Beginn des Jahres 2020. Die Frist für die Erfüllung der Vorgaben des Gesetzgebers wurde mehrmals verlängert. Die letzte Verlängerung lief Ende März 2021 aus. Nach Informationen des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV) gibt es jedoch weiterhin Schwierigkeiten bei der technischen Umsetzung der Auflagen. Denn es mangelt immer noch an vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen. Verfügt eine elektronische Kasse auch weiterhin über kein Zertifikat, sollte umgehend ein Antrag auf Fristverlängerung nach § 148 AO beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.

Hauswasseranschlüsse: Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes

Das Bundesministerium der Finanzen hat aktuell wieder einmal positiv auf einen Richterspruch des Bundesfinanzhofs reagiert (BMF-Schreiben, III C 2 – S 7221/19/10004 :001). Schon im Februar 2018 hatten die Münchner Richter entschieden, dass für das Legen eines Hauswasseranschlusses in jedem Fall der ermäßigte Steuersatz Anwendung finden soll (XI R 17/17). Das hat das Ministerium jetzt bestätigt und ausgeführt: Ein Hauswasseranschluss ist die Verbindungsstelle zwischen der Wasserleitung des Versorgungsunternehmers und den Leitungen des Verbrauchers bzw. den Hauseinführungen. Unerheblich für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ist, ob die Hauswasseranschlussleistung und die Wasserbereitstellung durch ein und denselben Unternehmer erfolgen. Nicht umsatzsteuerlich begünstigt sind dagegen Arbeiten, die der Herstellung eines Mehrfachanschlusses (Strom, Telekommunikation, Gas und Wasser) dienen.

Aus dem Inhalt

Stromlieferung durch den Vermieter	2	Grundstücksveräußerung kurz nach Erbanfall	3
Bau eines Wohnhauses auf LuF-Grundstück	2	Aufteilung der Vorsteuer bei einem Gebäude	3
Privatverkäufe über eine Internetplattform	2	Vermietung von Wohncontainern an Erntehelfer	4
Teilzeitbeschäftigung des Ehepartners	3	Fahrtenbuch: Schätzung von Ausgaben	4

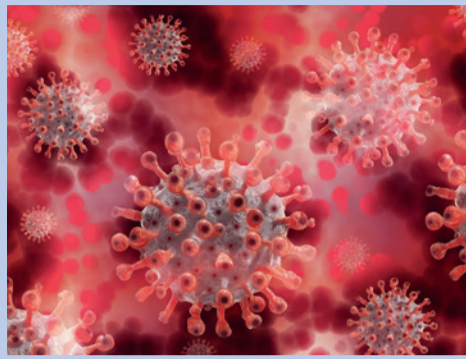
Corona-Virus

Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben auf die wirtschaftlichen Auswirkungen durch das Corona-Virus reagiert und gewerbesteuerliche Erleichterungen beschlossen.

So kann das Finanzamt bei Kenntnis einer ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung, die sich voraussichtlich nachteilig auf die Höhe des Gewerbeertrags auswirkt, die ursprünglich festgelegten Gewerbesteuer-Vorauszahlungen anpassen (§ 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG). Das gilt insbesondere dann, wenn das Finanzamt bereits auf Antrag die Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen neu festgesetzt hat.

Praktisch heißt das: Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuerermessbetrages stellen, der Grundlage für die Festsetzung der Vorauszahlungen ist. Wichtig: Bei der Prüfung der Voraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Anträge sind auch nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die ent-



standenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Setzt das Finanzamt den Gewerbesteuerermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen neu fest, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der (Neu-)Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden. Etwaige Stundungs- und Erlassanträge sind nur dann an das Finanzamt zu richten, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen wurde.

Wenden Sie sich an Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle, wenn Sie aus wirtschaftlichen Gründen einen Antrag auf Herabsetzung Ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen erwägen.

Umsatzsteuerliche Beurteilung von Sachspenden

Die Corona-Pandemie hat zu zahlreichen Spendenaktionen von Unternehmen geführt. Unsicherheiten bei der Ermittlung der Umsatzsteuer auf eine Sachspende hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Schreiben vom 18.3.2021 nun beseitigt (III C 2 – S 7109/19/10002 :001). Die Billigkeitsregelung ist allerdings befristet und gilt nur für Spenden im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021. Das BMF stellt fest: Aufgrund der Regelung wird bei Waren, die von Einzelhändlern, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, an steuerbegünstigte Organisationen gespendet werden oder gespendet worden sind, auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet. Also: Bis Ende 2021 keine Umsatzsteuer auf coronabedingte Sachspenden!

Stromlieferung als selbstständige Leistung neben einer umsatzsteuerfreien Vermietung

Ist Strom, den der Vermieter über eine Photovoltaikanlage erzeugt und an die Mieter liefert, als unselbstständige Nebenleistung der (umsatzsteuerfreien) Vermietungsleistung anzusehen?

Das Niedersächsische Finanzgericht hat die Frage in einer aktuellen Entscheidung verneint (Urteil vom 25.2.2021, 11 K 201/19). Im Urteilsfall war der erzeugte Strom zu einem handelsüblichen Preis an die Mieter geliefert und per Zähler jährlich individuell abgerechnet worden. Hierüber gab es eine Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag, in der unter anderem geregelt war, dass die Belieferung mit Strom durch den Vermieter mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden kann. Im Falle eines anderweitigen Bezugs des Stroms war der Mieter verpflichtet, die dann notwendigen Umbaukosten zu tragen. Die in den Rechnungen des die Umbauarbeiten ausführenden Installationsbetriebs enthaltene Umsatzsteuer machte der Vermieter als Vorsteuer geltend. Das Finanzamt versagte den Abzug mit der Begründung, die Stromlieferung sei eine unselbstständige Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Vermietung. Die Finanzrichter indes gaben der dagegen gerichteten Klage statt und stellten fest: Bei der Stromlieferung handelt es sich um eine selbstständige Leistung, die unabhängig von der Vermietung ist. Ausschlaggebend dafür sei, dass die Verbrauchsmenge individuell mit den Mietern abgerechnet werde und die Mieter die Möglichkeit hätten, den Stromanbieter frei zu wählen. Auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) habe in einem vergleichbaren Fall die Stromlieferung als von der Vermietung getrennt angesehen (Urteil vom 16.4.2015, C-42/14). Im Hinblick darauf, dass der Bundesfinanzhof (BFH) über eine solche Rechtsfrage noch nicht entschieden hat und die Finanzverwaltung das EuGH-Urteil nicht anwendet, ließ das Finanzgericht die Revision zu. Ein Aktenzeichen des BFH lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

Verkauf von Sammelstücken über das Internet

Wer über eine Internetplattform – wie zum Beispiel eBay – in größerem Umfang und über eine längere Zeit Verkäufe tätigt, erzielt dadurch nicht zwangsläufig Betriebseinnahmen. Vielmehr kann die Verkaufstätigkeit auch Privatvergnügen sein. Entscheidend ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs letztlich das Gesamtbild (Urteil vom 17.6.2020, X R 18/19). Besondere Vorsicht ist dann geboten, wenn wie im Streitfall private und betriebliche Verkäufe parallel getätigt werden. In diesem Fall ist auf eine strikte Trennung zu achten, die von außen erkennbar sein muss.

Private Nutzung eines Firmenfahrzeugs

1%-Regelung beim Alleingesellschafter-Geschäftsführer

Überlässt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer einen betriebseigenen Pkw auch zur privaten Nutzung, führt das zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers und damit zum Zufluss von Arbeitslohn.

Denn der Arbeitnehmer ist um den Betrag bereichert, den er für eine vergleichbare Nutzung aufwenden müsste und den er sich durch die Überlassung des Fahrzeugs durch den Arbeitgeber erspart. Die Behauptung des Steuerpflichtigen, das betriebliche Fahrzeug nicht für

Privatfahrten genutzt oder Privatfahrten ausschließlich mit anderen Fahrzeugen durchgeführt zu haben, genügt nicht, um die Besteuerung des Nutzungsvorteils auszuschließen. Dies gilt nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs auch für Alleingesellschafter-Geschäftsführer, die für ihre GmbH aus ertragsteuerlicher Sicht als Arbeitnehmer tätig werden und denen die GmbH einen betrieblichen Pkw aufgrund dienstvertraglicher Vereinbarung auch zur Privatnutzung überlassen hat (Beschluss vom 16.10.2020, VI B 13/20).

Gemischte Nutzung des „Arbeitszimmers“

Betriebs-/Werbungskostenabzug in Gefahr

Obwohl inzwischen höchstrichterlich mehrfach entschieden und auch häufig praxisbewährt umgesetzt: Die steuerliche Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers bleibt, nicht zuletzt in Pandemiezeiten, eine heikle und streitanfällige Angelegenheit.

Mit der Einrichtung und Nutzung eines sich im Wohnumfeld befindlichen Arbeitsraumes beschäftigte sich jüngst das Finanzgericht Münster (Urteil vom 16.9.2020, 13 K 94/18 E).

Ein Ehepaar erzielte sowohl Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit als auch aus Vermietung und Verpachtung. Im Rahmen der Vermietungseinkünfte machten die Eheleute Werbungskosten für ein Arbeitszimmer geltend, einen Kellerraum in ihrem Haus, den sie laut Steuererklärung zu 95 %, also nahezu ausschließlich für Arbeiten im Zusammenhang mit ihrer Vermietungstätigkeit nutzten. Das Finanzamt entschied zunächst, ein Arbeitsraum werde nicht benötigt. Nach einer Objektbesichtigung lautete die ablehnende Be-

gründung aber dann: Das Zimmer diene nicht zu mindestens 90 % (= nahezu ausschließlich) der Erzielung von Vermietungseinkünften. Dieser Argumentation schlossen sich auch die Finanzrichter an und entschieden: Ein Zimmer, das zwar büromäßig eingerichtet ist, aber in nennenswertem Umfang neben der Verrichtung von (Büro-)Arbeiten auch anderen Zwecken dient (etwa als Spiel-, Gäste- oder Bügelzimmer) sei bereits nach dem allgemeinen Wortverständnis kein Arbeitszimmer.

Im Streitfall schließlich bestätigten Fotos solche „arbeitszimmerschädlichen“ Nutzungszwecke. Auch die zehnpromtente sogenannte Unschädlichkeitsgrenze sah das Gericht als nicht erwiesen an. Danach schließt die private Nutzung eines Arbeitszimmers den Abzug von Betriebsausgaben/Werbungskosten nicht aus, solange die anderweitige Verwendung zehn Prozent nicht übersteigt. Gegen die Nichtzulassung zur Revision wurde Beschwerde eingelegt (Az. des BFH: IX B 65/20).

Landwirtschaftliches Betriebsgrundstück

Steuerpflichtige Entnahme durch Bebauung mit Wohnhaus

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg war streitig, ob eine steuerpflichtige Entnahme eines Grundstücks aus einem landwirtschaftlichen Betriebsvermögen vorliegt (Urteil vom 7.8.2020, 13 K 378/19).

Im Wege der vorweggenommenen Erbfolge hatte ein Ehepaar seinen landwirtschaftlichen Betrieb durch notariellen „Hofübergabevertrag“ auf eine aus seinen Söhnen bestehende Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) übertragen. Ein Jahr später übertrug die GbR per Schenkungsvertrag die neu aufgeteilten bzw. gebildeten Flurstücke 3 und 4 auf einen der Gesellschafter der GbR, Sohn S. Zeitgleich wurde per Nutzungsvereinbarung die gesamte geschenkte Fläche zur unentgeltlichen Nutzung für landwirt-

schaftliche Zwecke an die GbR übertragen. S ließ schließlich eine sich auf den Flurstücken stehende Scheune abreißen und errichtete darauf ein von ihm genutztes Wohnhaus. Für die privat genutzten Flächen beantragte er die steuerfreie Entnahme (Eigennutzung durch den Eigentümer). Das Finanzamt dagegen setzte einen Entnahmegewinn fest, das Finanzgericht bestätigte diese Vorgehensweise. Denn die innerhalb der Sperrfrist (sog. Behaltefrist) des § 6 Abs. 5 Satz 4 EStG erfolgte Bebauung hat zur Folge, dass die Flächen rückwirkend auf den Zeitpunkt der Übertragung zum Teilwert anzusetzen sind und die Übertragung insoweit als Entnahme zu behandeln ist. Das vom Sohn eingeforderte Entnahmeprivileg (§13 Abs. 5 EStG) kommt in diesem Fall nicht zum Tragen.

Zusatzleistungen an Hotelgäste Sind Frühstück und Parken ermäßigt zu besteuern?

Mit der Frage, wie die von einem Hotel angebotenen Zusatzleistungen „Frühstück“ und „Parkplatzüberlassung“ umsatzsteuerlich zu behandeln sind, hat sich das Sächsische Finanzgericht befasset.

Können die Hotelgäste wählen, eine Übernachtung mit oder ohne Frühstück zu buchen und erhalten sie bei Verzicht auf die morgendliche Mahlzeit eine Erstattung, so ist das Frühstück eine dem Regelsteuersatz unterliegende selbstständige Leistung (Urteil vom 23.9.2020, 2 K 352/20). Gleiches gilt, wenn das Frühstück eine unselbstständige Nebenleistung zur Hauptleistung Zimmervermietung darstellen würde. Auch das Überlassen von Parkplätzen an Hotelgäste ist eine selbstständige Leistung, die

dem Regelsteuersatz unterliegt. Muss der Gast für die Parkplatzüberlassung kein gesondertes Entgelt entrichten, ist dessen Höhe zu schätzen.

Im Übrigen sind, so das Gericht, die Regelungen der EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie nur ein Wahlrecht, aber keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes. Die Steuerermäßigung kann von den einzelnen Mitgliedstaaten auf alle, einige oder auch auf gar keine Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen angewendet werden. Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen, da es zu den entschiedenen Rechtsfragen bisher kein höchstrichterliches Urteil gibt (Az. des BFH: XI R 34/20).

Teilzeitbeschäftigung des Ehepartners: Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung

Bei gegenseitigen Verträgen sind die zivilrechtlichen Vereinbarungen grundsätzlich auch für die Besteuerung maßgebend. So sind denn auch Lohnzahlungen an einen mitarbeitenden Ehepartner/Angehörigen als Werbungskosten abziehbar, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind: Unabdingbar ist erstens ein wirksamer Arbeitsvertrag, der inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entspricht (sogenannter Fremdvergleich). Zweitens muss die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung tatsächlich erbracht werden. Und drittens muss auch der Steuerpflichtige seinerseits die Arbeitgeberpflichten, insbesondere die der Lohnzahlung, erfüllen. Mögliche Unklarheiten hinsichtlich der genauen Lage der Arbeitszeit bei einer Teilzeitbeschäftigung sind zum Beispiel dann steuerlich unschädlich, wenn a) die konkrete Arbeitszeit von den beruflichen Erfordernissen des Steuerpflichtigen abhängt und b) wenn sie auf die Eigenart des Arbeitsverhältnisses und nicht auf eine unübliche Gestaltung zurückzuführen sind. Aufzeichnungen zur Arbeitszeit, zum Beispiel Stundenzettel, dienen nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs lediglich Beweis Zwecken. Sie sind für die steuerliche Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses zwischen nahen Angehörigen nicht zwingend erforderlich (Urteil vom 18.11.2020, VI R 28/18).

Gemischt genutztes Gebäude: Aufteilung der Vorsteuer bei Ausstattungsunterschieden

Bestehen bei einem gemischt genutzten Gebäude erhebliche Unterschiede in der Ausstattung der verschiedenen Zwecken dienenden Gebäudeteile, sind Vorsteuerbeträge nach dem (objektbezogenen) Umsatzschlüssel aufzuteilen. Dies entschied der Bundesfinanzhof und bestätigte zugleich seine bisherige Rechtsprechung (Urteil vom 11.11.2020, XI R 7/20). In der Urteilsbegründung führten die Richter aus: Verwendet der Unternehmer einen für sein Unternehmen gelieferten Gegenstand oder eine von ihm in Anspruch genommene sonstige Leistung – wie im Streitfall – nur zum Teil zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen, ist gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) der Teil der jeweiligen Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, der den zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führenden Umsätzen wirtschaftlich zuzurechnen ist. Der Unternehmer kann die nicht abziehbaren Teilbeträge im Wege einer sachgerechten Schätzung ermitteln (§ 15 Abs. 4 Satz 2 UStG). Es ist dabei zunächst Sache des Unternehmers, welche Schätzungsmethode er wählt; Finanzbehörden und Finanzgerichte können aber nachprüfen, ob die Schätzung sachgerecht ist. Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG ist eine Ermittlung des nicht abziehbaren Teils der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zu den Umsätzen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, nur zulässig, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist. (Diese Vorschrift beruht seit 2007 auf Art. 173 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem – MwStSystRL.)

Steuerbefreiung einer Zugmaschine gemäß § 3 Nr. 7 Buchst. a KraftStG

Im Kraftfahrzeugsteuergesetz ist festgeschrieben, dass das Halten von Zugmaschinen von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist, solange diese Fahrzeuge ausschließlich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden. Aufgrund der Holzeigennutzung und fehlender Verkäufe hatte ein Zollamt die Befreiung von der Kfz-Steuer abgelehnt. Aber eine Klage beim Finanzgericht Baden-Württemberg verhalf dem Waldbesitzer zu seinem Recht (Urteil vom 24.6.2020, 2 K 705/20). Denn wenn eine Waldfläche größtenteils in verwahrlostem Zustand als Nadelwald erworben und über Jahre durch Anpflanzen von Laubbäumen zu einem Mischwald aufgeforstet wird, kann von der Existenz eines forstwirtschaftlichen Betriebs ausgegangen werden. Denn die Absicht künftiger Holzverkäufe ist dann naheliegend.

Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts eines Grundstücks durch einen Sachverständigen

Ein Urteil des Bundesfinanzhofs ist ursächlich für gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 2.12.2020. Danach hält die Finanzverwaltung weiterhin an ihrer Auffassung fest, wonach ein Steuerpflichtiger den Nachweis eines niedrigeren gemeinen Grundbesitzwerts regelmäßig durch ein Gutachten des zuständigen Gutachterausschusses oder eines Sachverständigen, der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Bewertung von Grundstücken verfügt, erbringen kann. Letzteres sind Personen, die von einer staatlichen, staatlich anerkannten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken bestellt oder zertifiziert worden sind.

Demgegenüber vertritt der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 5.12.2019 die Meinung, dass der Wertnachweis nach § 198 BewG (Bewertungsgesetz) nur durch die Vorlage eines Gutachtens erbracht werden kann, das der örtlich zuständige Gutachterausschuss oder ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von Grundstücken erstellt hat (II R 9/18). Das Gericht zieht den Kreis der berechtigten Personen demnach enger. Aufgrund des Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder ist das BFH-Urteil allerdings nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden.

Veräußerung von LuF-Grundstücken nach dem Erbanfall: Ermittlung der Grundbesitzwerte

Weist ein Steuerpflichtiger nach, dass der gemeine Wert von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die kurze Zeit nach dem Erbanfall veräußert wurden, wesentlich niedriger ist als ein nach § 166 BewG ermittelter Liquidationswert, kann der gemeine Wert nach § 9 Abs. 2 BewG als Grundbesitzwert für erbschaftsteuerliche Zwecke angesetzt werden. Allerdings entfaltet das sogenannte Übermaßverbot nur seine Wirkung, wenn das Ergebnis einer schematisierenden Bewertung extrem über das normale Maß hinausgeht. Erforderlich ist demnach der Nachweis eines gemeinen Wertes, der den bewertungsrechtlich festgestellten Grundstückswert sehr deutlich unterschreitet. Das hat das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern entschieden (Urteil vom 11.11.2020, 3 K 369/17).

Im Urteilsfall hatte der Erbe mehrere teilweise bebaute, teilweise als Ackerland genutzte Grundstücke für 292.000 € veräußert. Das Finanzamt (FA) ermittelte einen Grundbesitzwert in Höhe von rund 96.000 € für die Flächen, die keinem landwirtschaftlichen Zweck dienten. Den Grundbesitzwert für die größeren, landwirtschaftlich genutzten Flächen bewertete es mit rund 240.000 €. Zum Ansatz kam hier der Liquidationswert, da die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren nach dem Bewertungsstichtag (= Todestag der Erblasserin) veräußert wurden. Zur Feststellung des Liquidationswerts zog das FA die zuletzt vor dem Bewertungsstichtag ermittelten Bodenrichtwerte heran. Von dem darüber ermittelten Wert nahm es einen Abschlag von 10 % für Liquidationskosten vor. Die Finanzrichter bestätigten diese Bewertung als zutreffend. Der Erbe hatte zwar einen niedrigeren gemeinen Wert (= Verkaufspreis) nachgewiesen. Der festgestellte Bodenwert überstieg diesen Wert aber um nicht mehr als 21,7 % und damit nur unwesentlich. Das Übermaßverbot entfaltete daher keine Wirkung. Der Bundesfinanzhof hatte in der Vergangenheit eine Bewertungsdifferenz von 10 % als noch hinnehmbar qualifiziert. Nicht tolerierbar dagegen ist nach Meinung des Bundesfinanzhofs eine Bewertungsdifferenz von 40 %.

Landwirtschaftlicher Betrieb bei Bewirtschaftung von Brachland

In einem Verfahren vor dem Hessischen Finanzgericht war die Befreiung einer Zugmaschine von der Kraftfahrzeugsteuer streitig (Urteil vom 29.10.2020, 5 K 793/20). Geklagt hatte der Halter einer landwirtschaftlichen Zugmaschine des Herstellers Kramer mit einer zulässigen Gesamtmasse von 3.000 kg, ausgestattet mit einem Dieselmotor (Selbstzünder). Die Zugmaschine hatte er, ebenso wie den landwirtschaftlichen Betrieb, von seinem Vater erhalten. Der Kläger bekam Recht: Die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für die Zugmaschine war zu Unrecht versagt worden. Denn nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) ist das Halten von Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen) von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, solange diese Fahrzeuge ausschließlich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des KraftStG eine Wirtschaftseinheit, in der die Produktionsfaktoren Boden, Betriebsmittel und menschliche Arbeit zusammengefasst sind und, aufeinander abgestimmt, planmäßig eingesetzt werden, um Güter zu erzeugen und zu verwerten oder Dienstleistungen bereitzustellen.

Das Kriterium „Bereitstellung von Dienstleistungen“ war nach Ansicht des Gerichts im konkreten Fall erfüllt. Die Dienstleistungen wurden vom Landwirt auch gegen Entgelt erbracht, da er dafür auf Basis europarechtlicher Vorschriften Agrarzahungen erhielt. Die EU knüpft die Gewährung von Agrarzahungen an die Einhaltung bestimmter Auflagen. Werden Flächen nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung während des gesamten Kalenderjahres genutzt, sind Mindesttätigkeiten vorgeschrieben. Vor diesem europarechtlichen Hintergrund sah das Gericht die vom Landwirt auf Brachflächen erbrachte Dienstleistung in der Erbringung der ihm im Rahmen der sog. Cross Compliance auferlegten umweltschonenden Bewirtschaftungsmethoden.

Wohncontainervermietung an Erntehelfer Mieteinnahmen unterliegen dem ermäßigten USt-Satz

Ein Unternehmer betrieb eine Landwirtschaft mit den Schwerpunkten Spargel- und Beerenanbau. Versteuert wurden die landwirtschaftlichen Umsätze nach Durchschnittssätzen.

Der Landwirt beschäftigte rund 100 Erntehelfer und vermietete an diese Wohncontainer, die sich auf seinem Betriebsgelände befanden. Die Container wurden ausschließlich für die Unterbringung der Erntehelfer genutzt. Eine feste Verbindung mit dem Boden gab es nicht, die Container standen auf Sockeln aus Stein und waren über gepflasterte Wege zu erreichen. Ein Teil der Unterkünfte war Eigentum des Landwirts und befand sich dauerhaft auf dem Betriebsgelände. Ein anderer Teil war vom Unternehmer angemietet und nur während der Saison bei ihm aufgestellt. Die Wohncontainer wurden den Erntehelfern auf Basis von „Leistungsverträgen“ überlassen. Die Miete war dort kalender-täglich vereinbart. Die maximale Mietzeit betrug drei Monate. Der Unternehmer unterwarf die Mieteinnahmen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.

Es kam zu einer Außenprüfung des Finanzamtes und infolgedessen zu einer Nachversteuerung von Umsätzen. Denn das Finanzamt besteuerte die Mieteinnahmen mit dem regulären Umsatzsteuersatz, da die Unterkünfte keine dauerhaft feste Verbindung zum Grundstück aufwiesen. Gegen diese Entscheidung klagte der Landwirt vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg – und das mit Erfolg. In seiner Begründung verwies das Gericht auf § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG, wonach die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt. Bezogen auf den Sachverhalt im konkreten Fall führte es dann aus: Bei den Räumlichkeiten in den Wohncontainern handelt es sich um Wohn- und Schlafräume im Sinne der gesetzlichen Vorschrift. Und solche Räume müssen – anders als vom Finanzamt angenommen – auch nicht zwingend in Gebäuden liegen (Urteil vom 7.4.2020, 1 K 2819/19).

Berücksichtigung einer Instandhaltungsrückstellung bei Ermittlung der Grunderwerbsteuer

Beim Kauf einer Immobilie wird Grunderwerbsteuer fällig. Über die Ermittlung der Bemessungsgrundlage wird nicht selten vor Gericht gestritten. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist aber, anders als zum Beispiel bei Photovoltaikanlagen mit ausschließlicher Netzeinspeisung und bei Betriebsvorrichtungen, der vereinbarte Kaufpreis beim Erwerb von Teileigentum nicht um die anteilige Instandhaltungsrückstellung zu mindern (Urteil vom 16.9.2020, II R 49/17). Denn der Käufer wird zugleich Mitglied der Wohnungseigentümergeinschaft. Die Mitgliedschaft indes kann für sich allein nicht Gegenstand einer gesonderten Veräußerung sein. Soweit sie überhaupt einen bezifferbaren Wert hat, ist die entsprechende Leistung des Erwerbers untrennbarer Bestandteil dessen, was er aufwendet, um das Grundstück zu erwerben.

Arbeitsräume einer GbR häuslich?

Die Frage, ob ein Arbeitszimmer in den privaten Wohnbereich und damit die häusliche Sphäre eines Steuerpflichtigen eingebunden ist, hat angesichts der Abzugsbeschränkungen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 1 EStG große Bedeutung. Denn sprechen die örtlichen Bedingungen für eine solche Einbindung, ist der Ausgabenabzug gewöhnlich auf maximal 1.250 € pro Jahr beschränkt.

Der Bundesfinanzhof musste sich in einem Verfahren mit der Frage befassen, ob das von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) für Büro Zwecke genutzte Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses in das häusliche Wohnumfeld der beiden GbR-Gesellschafter eingebunden ist (Urteil vom 8.10.2020, VIII B 59/20). Das Haus gehörte jedem Gesellschafter zur Hälfte und jeder bewohnte eine der beiden unter dem Dachgeschoss gelegenen Etagen. Alleine die räumlichen Gegebenheiten sprachen indes gegen die Annahme eines häuslichen Arbeitszimmers. Denn die Dachetage ist nur über das Treppenhaus erreichbar, hat gleichgroße Grundflächen und wird von der GbR als Büro genutzt. Die verschiedenen Etagen sind für sich abgeschlossen, verfügen über eine eigene Klingelanlage und einen Briefkasten. Fehlende Mietverträge waren zudem kein Indiz für ein Näheverhältnis der Hausbewohner. Die Gesellschafter befanden sich rechtlich und wirtschaftlich in der gleichen Situation, und zwar sowohl in ihrer Eigenschaft als Bruchteilseigentümer des Grundstücks, als Nutzer der Wohnungen und auch als GbR-Gesellschafter. Sie standen einander – ausgestattet mit jeweils gleichen Rechten und Pflichten – wie fremde Dritte gegenüber, ohne dass es hierzu ausdrücklicher vertraglicher Abreden bedurft hätte.

Immobilienwertnachweis durch Gutachten

Der Leitsatz zum Bundesfinanzhof-Urteil gibt bereits Aufschluss zur Entscheidung: Die ImmoWertV gestattet die Ermittlung des Bedarfs werts eines Erbbaugrundstücks nach der finanzmathematischen Methode (Urteil vom 14.10.2020, II R 7/18).

Im Rechtsstreit ging es um die Bewertung von 28 Grundstücken, die mit Erbbaurechten belastet sind (Erbbaugrundstücke). 27 davon sind mit Reihenhäusern, eines mit einem Werkstattgebäude bebaut. Das Finanzamt stellte einen Wert von 300.000 €, ein von der Erbin beauftragter vereidigter Sachverständiger dagegen einen Wert von 210.000 € fest. Aufgrund des Urteils des Bundesfinanzhofs sind die Grundbesitzwerte auf die in dem Gutachten des Sachverständigen ermittelten Werte festzustellen. Statt des für die Wertermittlung eines Erbbaugrundstücks für die Erbschaftsteuer maßgebenden typisierenden Werts nach § 194 BewG sind die durch die Klägerin nach Maßgabe von § 198 BewG nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Werte anzusetzen. In formeller Hinsicht kann dieser Nachweis unter anderem durch Vorlage eines Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken erbracht werden. Ob das Gutachten tatsächlich den Nachweis erbringt, unterliegt der freien Beweiswürdigung. Diese setzt voraus, dass dem Gutachten ohne weitere Aufklärungs- und Ermittlungsmaßnahmen gefolgt werden kann, insbesondere ohne Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens

Keine Buchwertübertragung bei zeitgleicher Entnahme wesentlicher Wirtschaftsgüter des SBV

Ist die Übertragung eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück und einer GmbH-Beteiligung – in beiden Fällen Sonderbetriebsvermögen (SBV) einer GbR – im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge zum Buchwert möglich, wenn taggleich eine funktional wesentliche Betriebsgrundlage, die ebenfalls zum Sonderbetriebsvermögen der GbR gehört, an Dritte verkauft wird? Mit dieser komplexen Frage hat sich der Bundesfinanzhof beschäftigt (15.10.2019, V R 14/18): Nach Ansicht der Richter kommt es im konkreten Fall auf den exakten Zeitpunkt der Übertragung an. Erforderlich ist dabei nicht etwa eine zeitraumbezogene, sondern stattdessen eine zeitpunktbezogene Betrachtung. Letztlich muss streng auf die zeitliche Reihenfolge der Übertragungsgeschäfte abgestellt werden. Das taggleiche Ausscheiden funktional wesentlicher Betriebsgrundlagen unter Aufdeckung der sich darin befindlichen stillen Reserven ist für die Anwendung des § 6 Abs. 3 EStG (Ansatz von Buchwerten) nur unschädlich, wenn dies zeitlich vor Übertragung des verbliebenen, dann verkleinerten Miteigentumsanteils an der GbR erfolgte. Andernfalls ist der Aufgabebetstand nach § 16 Abs. 3 EStG erfüllt.

Der besondere Tipp

Gemischte Fahrzeugnutzung: Kfz-Kosten bei der Fahrtenbuchmethode möglicherweise schätzbar

Wird ein betriebliches Kfz, bei dem es sich um notwendiges Betriebsvermögen handelt, auch für private Fahrten, also gemischt genutzt, ist der auf die Privatnutzung entfallende Kfz-Kostenanteil entweder pauschal über die 1%-Methode oder über die Fahrtenbuchmethode zu ermitteln. Wird auf die Karte „Fahrtenbuch“ gesetzt, sind sämtliche Fahrten vollständig und zeitnah zu dokumentieren. Die formalen Vorgaben der Finanzverwaltung sind strikt und genauestens zu beachten. Wird gegen die Aufzeichnungspflichten verstoßen, kann das Finanzamt das Fahrtenbuch verwerfen und den Privatanteil anderweitig ermitteln. Bei der Fahrtenbuchmethode müssen die geltend gemachten Kfz-Ausgaben durch Belege nachgewiesen werden können.

Bislang hat sich der BFH noch nicht dazu geäußert, in welchem Umfang Ausgaben unter Umständen geschätzt werden können. Aufgrund eines Urteils des Finanzgerichts München, gegen das Revision eingelegt wurde, wird sich der BFH dazu demnächst äußern (Urteil vom 16.10.2020, 8 K 611/19, Az. der

Revision: VI R 44/20). In dem Streitfall ging es um die Betankung mehrerer betrieblicher Fahrzeuge. Die auf das Betanken des einzelnen Fahrzeuges entfallenden Ausgaben wurden nachträglich geschätzt, da die zum Tanken genutzte betriebliche Zapfsäule weder die beim jeweiligen Tankvorgang abgegebene Menge noch den Preis anzeigte. Zur Schätzung der Tankkosten wurde der Jahresaufwand für den Treibstoff sowie der durchschnittliche Verbrauch des jeweiligen Fahrzeuges gemäß Herstellerangabe herangezogen. Während das Finanzamt von der Nicht-Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben ausging und daher die Anwendung der Fahrtenbuchmethode ablehnte, sah das Finanzgericht die vorgelegten Nachweise als ausreichend aussagekräftig an und winkte die Fahrtenbuchmethode durch. Wenngleich die Ausgangssituation im Streitfall (= Nutzung einer eigenen Zapfsäule) eher untypisch ist, ist es dennoch denkbar, dass der BFH in seiner Entscheidung auch allgemeingültige Feststellungen zur Schätzung von Kfz-Kosten trifft.

Das Letzte

Nutzung eines Taschenrechners beim Autofahren

Der Bundesgerichtshof entschied: Auch ein rein elektronischer, manuell betriebener Taschenrechner ist ein elektronisches Gerät im Sinne von § 23 Abs. 1a StVO, da es der Kommunikation, Information oder Organisation dient. Aus diesem Grund darf ein solcher Rechner nicht beim Führen eines Fahrzeugs benutzt werden, zumal die Verwendung des Geräts nur möglich ist, wenn es dabei aufgenommen und gehalten wird. Und genau das stellt während der Fahrt einen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung dar. Die Folge kann eine Geldbuße sein. Exakt diese Erfahrung machte ein Immobilienmakler, der mit seinem Pkw nicht nur die Höchstgeschwindigkeit überschritt, sondern während des Fahrens auch die Höhe seiner Provision ermittelte – und das nicht etwa durch Kopfrechnen, sondern mit Hilfe eines elektronischen Taschenrechners. Der Makler handelte ordnungswidrig, wurde erappt und zu einer Geldstrafe verdonnert. Die Quintessenz: Den Taschenrechner für steuerliche Berechnungen nutzen, aber bitte nicht hinter dem Lenkrad beim Autofahren.